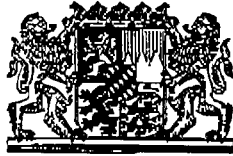


Ausfertigung

## Amtsgericht Ansbach

Az.: 3 C 2437/09



EINGEGANGEN

31. Mai 2010

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Nürnberg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NMW, [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin am Amtsgericht Bernhard-Schüßler am 27.05.2010 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2010 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 987,79 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 11.11.2009 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Seite 2 -

Die Beklagte darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil beizutreibenden Betrags abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 16.10.2009 auf der B14, Höhe Anschlussstelle Heilsbronn - Nord.

Der klägerische Pkw Opel Caravan, amtl. Kennzeichen [REDACTED], wurde bei dem Unfallereignis durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw, amtl. Kennzeichen [REDACTED], beschädigt. Die Haftungsquote der Beklagten beträgt 100 %.

Der Kläger mietete im Zeitraum vom 17.10. - 30.10.2009 (14 Tage) ein Ersatzfahrzeug bei der Firma [REDACTED], Nürnberg an. Hierfür wurden ihm Kosten in Höhe von 2.479,65 € in Rechnung gestellt. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Rechnung Anlage K2. Die Beklagte regulierte hierauf lediglich einen Teilbetrag von 772,-- €.

Der Kläger trägt vor, es sei ein wirksamer Mietvertrag abgeschlossen worden. Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien marktüblich und zur Schadensbeseitigung erforderlich gewesen. Die Sonderleistungen seien ebenfalls zu erstatten, da diese vereinbart und angefallen seien. Darüber hinaus sei die Beklagte zum Ausgleich der vom Sachverständigen festgestellten merkantilen Wertminderung in Höhe von 200,-- € verpflichtet. Wegen der Einzelheiten hierzu wird Bezug genommen auf das Sachverständigengutachten vom 19.10.2009 (Anlage K5).

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1002,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz daraus seit 11.11.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt: Kostenpflichtige Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet den Abschluss eines wirksamen Mietvertrags. Sie trägt vor, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da er keine Vergleichsangebote eingeholt und kein günstigeres Mietfahrzeug gewählt habe. Die Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten sowie die Inanspruchnahme der Sonderleistungen wird bestritten. Zudem stelle die Schwacke-Liste keine geeignete Schätzgrundlage dar. Durch das Unfallereignis sei am klägerischen Fahrzeug keine Wertminderung eingetreten, da das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bereits älter als 6 Jahre gewesen sei und eine Laufleistung von über 130.000 km aufgewiesen habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

- Seite 3 -

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugin [REDACTED].  
Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 20.04.2010  
(Bl. 43 - 45) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte weitere Schadensersatzanspruch gemäß § 115 I VVG in Höhe von 987,79 € zu.

1.

Der klägerseits vorgelegten Mietvertrag enthält zwar in der rechten Spalte Eintragungen zu Tages- und Haftungsbeschränkungspreisen, jedoch blieb ungeklärt, ob diese Eintragungen bereits bei Vertragsunterzeichnung vorhanden waren bzw. eine entsprechende Einigung stattgefunden hat. Die Zeugin [REDACTED] bestätigte vielmehr den klägerischen Sachvortrag, wonach über konkrete Preise "nicht groß gesprochen" worden sei.

Selbst wenn bei Vertragsschluss keine Preisvereinbarung im Sinne einer Einigung über einen wesentlichen Vertragsbestandteil zustande gekommen sein sollte, würde der Kläger aus Bereicherungsrecht für die Mietfahrzeugbenutzung haften. Da klägerseits gerade nicht die tatsächlich vertraglich vereinbarten Kosten geltend gemacht werden, sondern die im Rahmen der Erforderlichkeit zu ermittelnden, gegebenenfalls zu schätzenden Mietwagenkosten, kann die Frage eines wirksamen Mietvertragsabschlusses vorliegend dahinstehen.

2.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann grundsätzlich der Kläger von d. Beklagten gemäß § 249 II BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei, ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt jedoch noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellter Tatrichter zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (BGH NJW 2006, 360 ff).

- Seite 4 -

Als Normaltarif ist dabei nicht der Tarif anzusehen, der dem Unfallgeschädigten in seiner besonderen Situation angeboten wird, sondern derjenige, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH NJW 2005, 1933). In Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des LG Ansbach zieht das Gericht als Grundlage für die Ermittlung des Normaltarifs die Schwacke-Liste heran, da diese Vorgehensweise vom BGH ausdrücklich gebilligt wurde (BGH NJW 2006, 2106; 2007, 1124 ff). Nach Auffassung des Gerichts sind die Erhebungen des Fraunhofer Instituts demgegenüber als Schätzgrundlage nicht geeignet. Diese beruhen zum einen auf einer Beauftragung durch den Gesamtverband der Versicherer und sind daher als "Parteigutachten" zu werten. Auch der Umstand, dass diese Erhebung eine Differenzierung nicht wie die Schwacke-Liste nach dreistelligen Postleitzahlengebieten vornimmt zeigt, dass diese Erhebung nicht ausreichend detailliert ist, um hierauf eine sachgerechte Schätzung nach § 287 ZPO zu stützen. Darüber hinaus entspricht auch die Tatsache, dass Grundlage der Erhebung des Fraunhofer Instituts ein Tarif ist, welcher eine Vorausbuchungsfrist von 7 Tagen beinhaltet, nicht den Gegebenheiten, die bei der kurzfristig notwendigen Anmietung eines Ersatzwagens infolge eines Unfalls vorliegen. In der aktuellen Entscheidung des BGH vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09) hat dieser ausdrücklich (wiederholt) die Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage gebilligt. Zum gleichen Ergebnis gelangte der erkennende BGH - Senat in der Entscheidung vom 02.02.2010 (VI ZR 7/09).

Der Kläger, der unstreitig vor Anmietung selbst keine Vergleichsangebote eingeholt hat, hat daher grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten auf der Basis von Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Schwacke-Liste (entsprechend dem Postleitzahlengebiet). Ein pauschaler Aufschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen des Vermieters zudem mit Hilfe der Schwacke-Liste ermittelten Normaltarif wurde vorliegend klägerseits nicht geltend gemacht (§ 308 ZPO).

Das klägerische Fahrzeug war aufgrund der Fahrzeugdaten in die Mietwagengruppe 5 einzustufen. Bei einer unstreitigen Haftungsquote von 100 % sowie einer Mietdauer von 14 Tagen errechnet sich der klägerische Schadensersatzanspruch wie folgt:

Grundtarif (2 x 1 Woche)	1073,70 €
./ 3 % Eigensparnis	32,21 €
Haftungsbeschränkung (14 Tage)	301,70 €
Zustellkosten	50,00 €
Zusatzfahrer (14 Tage)	166,60 €
	<hr/>
= Erforderliche Kosten	1559,79 €
./ bereits gezahlter Betrag	772,00 €
	<hr/>
	787,79 €

Da nach den glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] das Mietfahrzeug sowohl vom Kläger als auch von der Zeugin selbst genutzt wurde, stellen die Kosten für den Zusatzfahrer eine erstattungsfähige Schadensposition dar. Die Zustellkosten waren ebenfalls zuzusprechen, da die Übernahme des Fahrzeugs sowie die Rückgabe nach Angaben der Zeugin bei der Reparaturwerkstatt und nicht am Firmensitz der Autovermietung erfolgt ist.

- Seite 5 -

Nach der Rechtsprechung des BGH stellen die Haftungsbefreiungskosten ebenfalls einen erstattungsfähigen Schaden dar, unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung für das verunfallte Fahrzeug (BGH NJW 2006, 360 ff).

3.

Da der Geschädigte die Schadensberechnung auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vornehmen darf, ist grundsätzlich der vom Sachverständigen im Gutachten vom 19.10.2009 ermittelte merkantile Minderwert als Schadenspositionen in Ansatz zu bringen. Zwar wurde teilweise in der älteren Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass bei Fahrzeugen mit einem Alter von mehr als 5 Jahren oder einer Laufleistung von mehr als 100.000 km in der Regel die Wertminderung entfällt, jedoch wird von der neueren Rechtsprechung im Hinblick auf die nunmehr eingetretene verlängerte Nutzungsdauer von Fahrzeugen ein merkantiler Minderwert auch bei Fahrzeugen jenseits der oben genannten Grenzen für möglich erachtet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter das verunfallte Fahrzeug als "gut gepflegt" eingeordnet und Vorschäden als "keine feststellbar" dokumentiert hat. Zudem liegt das Fahrzeug hinsichtlich Alter (6 Jahre) und Laufleistung (130.000 km) nur unwesentlich über der oben genannten Grenze.

Der Vortrag der Beklagten zum Vorliegen evtl. Vorschäden bzw. das Bestreiten der Feststellungen des Sachverständigen war als unsubstantiiert zurückzuweisen, da die Durchführung einer umfassenden Lackschichtdickemessung nicht als Regelfall bei der Schadensbegutachtung vom Geschädigten bzw. Sachverständigen gefordert werden kann um seiner Nachweispflicht zu genügen. Vielmehr obliegt es der Beklagten bei den vorliegenden eindeutigen Feststellungen des Sachverständigen den Gegenbeweis erheblicher Vorschäden zu führen und entsprechende Anknüpfungstatschen hierzu vorzutragen. Die Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens zur Frage der Vorschäden war deshalb nach Auffassung des Gerichts entbehrlich.

Neben den Mietwagenkosten war dem Kläger somit auch eine merkantile Wertminderung in Höhe von 200,- € zuzusprechen.

4.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 I, 286, 288 BGB begründet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

- Seite 6 -

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.002,62 € festgesetzt.

gez.

Bernhard-Schüßler  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.05.2010

gez.

Brandl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Ansbach, 27.05.2010

  
Brandl, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Aufklärungspflicht                | <input type="checkbox"/>               |
| Schwacke-Automietpreisspiegel     | <input checked="" type="checkbox"/>    |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel       | <input checked="" type="checkbox"/>    |
| Pauschaler Aufschlag für UE       | <input type="checkbox"/>               |
| Haftungsreduzierung               | <input checked="" type="checkbox"/>    |
| Winterreifen                      | <input type="checkbox"/>               |
| Zustellung/Abholung               | <input checked="" type="checkbox"/>    |
| 2. Fahrer                         | <input checked="" type="checkbox"/>    |
| Eigensparnis-Abzug                | 3% <input checked="" type="checkbox"/> |
| Mietwagendauer                    | <input type="checkbox"/>               |
| Direktvermittlung                 | <input type="checkbox"/>               |
| <hr/>                             |  |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/>               |
| Mietausfall                       | <input type="checkbox"/>               |
| 24 <sup>h</sup> Dienst            | <input type="checkbox"/>               |